

Ein kleiner Tipp am Rande : steuergünstige Vererbung auch ohne eigene Kinder ?!

Im Erbrecht ist es wichtig, wer mit wem wie miteinander verwandt ist. Verwandtschaftliche Verbindungen sind insbesondere bei der Ermittlung der gesetzlichen Erben, etwaiger Pflichtteilsberechtigter und nicht zuletzt für die Klärung von Steuerzahlungen im Erbfall nach dem Erbschaftssteuergesetz entscheidend. Die Eltern von Patchwork-Familien möchten die Stiefgeschwister oft gleichbehandelt wissen unter Optimierung von Erbquoten und Reduzierung von zum Teil erheblichen Steuerlasten. Der Unternehmer weiß einen fremden Nachfolger, der kein Geld für einen Unternehmenskauf aber das nötige Wissen und Engagement für die Weiterführung des Unternehmens besitzt.

Da kann eine Adoption helfen.

In Deutschland werden verwandtschaftliche Beziehungen trotz § 1589 Abs.1 BGB nicht allein nach biologischen Gesichtspunkten ermittelt. Die genetische und die rechtliche Elternschaft kann auseinanderfallen. Eine Adoption macht das möglich.

Nach dem BGB gibt es zwei Formen der Adoption, die Annahme von Minderjährigen und die von Volljährigen. Die Adoption Minderjähriger, also die Annahme an Kindes statt, wird in den §§ 1741 ff BGB geregelt mit der Folge, dass das adoptierte Kind im Rahmen dieser Volladoption sämtliche rechtlichen Beziehungen zu seinen genetischen Verwandten verliert und die volle Verwandtschaft zu der gesamten Familie einschließlich aller Vorfahren zu den Adoptiveltern erhält (§§1755 und 1754 BGB).

Anders als bei der Minderjährigenadoption beschränken sich die Rechtswirkungen der Annahme eines Erwachsenen weitgehend auf das Kind und den Annehmenden selbst(§ 1770 BGB). Der Angenommene und seine Abkömmlinge werden auch durch die schwache Erwachsenenadoption mit allen rechtlichen Wirkungen seine Verwandten. Zu den sonstigen Verwandten, Ehegatten oder Lebenspartnern entsteht kein verwandtschaftliches Verhältnis und die verwandtschaftlichen Beziehungen zu den bisherigen Verwandten des Angenommenen bleiben bestehen.

Interessant ist ein solches Vorgehen für die Konstellationen, in denen keine Kinder aber z. B. Neffen oder Nichten vorhanden sind, die begleitet von Eignung und Neigung den Betrieb ihres Onkels übernehmen möchten, ev. zusammen mit einer Immobilie, die kein Betriebsvermögen aber erheblich werthaltig ist, und auf der sich eventuell auch der Betrieb befindet. Bei einem Freibetrag von 20.000,- EUR werden im Erbfolge oder bei vorzeitigem Übergang durch Schenkung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge nicht unerhebliche Steuerzahlungen fällig. Kommt dann noch ein Versorgungswunsch und die Erwartung wechselseitiger Unterstützung in Notlagen dazu, liegen beste Voraussetzungen für eine Adoption vor.

Das Verfahren der Volljährigenadoption entspricht weitgehend dem der Annahme von Minderjährigen. Es sind zwei Anträge, der des Kindes und der des Annehmenden jeweils in notariell beurkundeter Form bei dem Familiengericht einzureichen (§ 1752 Abs.2 S.2 BGB).

Manchmal sind kleine Umwege nötig, um an das gewünschte Ziel zu gelangen.

Beate Hoffmann
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Erbrecht

Hoffmann & Hoffmann
Notarin und Rechtsanwälte
Lange Str. 2, 21640 Horneburg
Tel.: 04163 / 811211
E-Mail: hoffmann@kanzlei-horneburg.de